

Kanton Zürich. Tiefbauamt.
 Plan-Archiv
 Abteilung Strassenwesen.
 Plan No (34)
 B.-H.-F. Gm. Küssnacht

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1930.

Sitzung vom 23. Januar 1930.

180. Baulinien. Mit Schreiben vom 24. Dezember 1929 übersendet der Gemeinderat Küssnacht die Pläne der abgeänderten und neuen Bau- und Niveaulinien diverser Straßen zur regierungsrätlichen Genehmigung gemäß § 15 des Baugesetzes.

Diese Bau- und Niveaulinien sind vom Gemeinderat am 24. Januar 1929 auf Grund von § 10, lit. m, in der Gemeindeordnung vom 19. Februar 1928 festgesetzt und am 5. Februar 1929 im kantonalen Amtsblatt Nr. 11 publiziert worden. Die Genehmigung durch den Gemeinderat erfolgte am 12. Dezember 1929.

Gegen die Bau- und Niveaulinien der projektierten Verbindungsstraße Zürichstraße-alte Landstraße sind vier Einsprachen eingegangen, die durch Bezirksratsbeschluß vom 28. Mai 1929 abgewiesen wurden; eine an den Regierungsrat weitergezogene Einsprache wurde durch Regierungsratsbeschluß vom 25. Oktober 1929 endgültig abgewiesen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Sowohl die projektierten als auch die bereits bestehenden Straßen, wofür teils abgeänderte, teils neue Bau- und Niveaulinien aufgestellt wurden, sind im neuen Bebauungsplan, der durch Regierungsratsbeschluß Nr. 47 vom 9. Januar 1930 genehmigt wurde, enthalten. Das in Betracht fallende Gebiet wurde durch Regierungsratsbeschluß vom 20. Juli 1909 dem Baugesetz im vollen Umfange unterstellt.

Die Vorlage betrifft folgende Straßenzüge:

- a) Alte Landstraße von der Werkstraße bis Rosenstraße, zum Teil Projekt-Abänderung der am 4. Oktober 1900 genehmigten Bau- und Niveaulinien, alter Baulinienabstand 17 m.
- b) Allmendstraße von der Dorfstraße bis obere Heslibachstraße, Abänderung der am 15. Juni 1912 genehmigten Bau- und Niveaulinien, alter Baulinienabstand 16 m.
- c) Obere Heslibachstraße von der Allmendstraße bis Wittigsgasse, Abänderung der am 13. Mai 1904 genehmigten Bau- und Niveaulinien, alter Baulinienabstand 18 m.
- d) Projektierte Verbindungsstraße von der Zürichstraße bis alte Landstraße, neue Bau- und Niveaulinien.
- e) Projektierte Verbindungsstraße von der alten Landstraße-obere Heslibachstraße, neue Bau- und Niveaulinien.
- f) Florastraße von der Rosenstraße bis Verbindungsstraße sub a, neue Bau- und Niveaulinien.

2. Bei den einzelnen Straßenzügen ist folgendes zu bemerken:

- a) Alte Landstraße I. Klasse, Nr. 5. Das Projekt sieht mit Rücksicht auf die Verbindung mit der Zürichstraße und die spätere Fortsetzung unter der Bahn durch nach der Seestraße eine teilweise Verlegung der Straße vor. Der Baulinienabstand variiert zwischen 19 und 21 m. Für das Teilstück Werkstraße-Einmündung Verbindungsstraße, dessen Bedeutung für den Verkehr nach Erstellung der Verbindung zur Seestraße bedeutend zurückgehen wird, ist ein Baulinienabstand von 15 m vorgesehen. Die Niveaulinie ist durch den Anschluß an beste-

Baudirektion
 Kanton Zürich
 PLANVERWALTUNG
 PBG
 Küssnacht
 TBA
 0154-0034

hende Straßenstücke festgelegt und sieht maximal 5,41% Steigung vor entsprechend den heutigen Verhältnissen.

b) Allmendstraße II. Klasse, Nr. 6. Die Straße grenzt auf der einen Seite an den Dorfbach. Die beidseitigen Baulinien schließen Bach und Straße als öffentliches Gebiet ein und weisen je 5 m Abstand von der Grenze des öffentlichen Grundes auf. Der Baulinienabstand selbst wechselt und beträgt mindestens 22,5 m. Die Niveaulinie entspricht dem heutigen Straßengefälle.

c) Obere Heslibachstraße II. Klasse, Nr. 6. Für das Teilstück Allmendstraße-Wiltisgasse ist die talseitige Baulinie in Verbindung mit den neuen Baulinien der Allmendstraße verlegt worden, sodaß der Baulinienabstand auf 19 m erweitert wird.

Diese Änderung ist bedingt durch die später zunehmende Bedeutung dieses Straßenstückes als Teil des neuen Straßenzuges alte Landstraße-obere Heslibachstraße „q“ des Bebauungsplanes nach dem untern Heslibach-Erlenbach-Seestraße. Die Niveaulinie kommt gegenüber der heutigen Straße etwas tiefer zu liegen bei 4,41% Steigung.

d) Projektierte Verbindungsstraße Zürichstraße-alte Landstraße. Nach dem Bebauungsplan handelt es sich bei diesem Straßenzug um eine der neuen schienenfreien Verbindungen der bergseitigen Quartiere mit der Seestraße. Der Baulinienabstand ist auf 16 m zwischen Zürich- und Florastraße, als im Dorf kern liegend, und bergwärts auf 19 m festgesetzt. Die Niveaulinie, an die bestehenden Straßen möglichst angepaßt, weist maximal 5,7% Steigung auf; eine Reduktion ist leider nicht möglich.

e) Projektierte Verbindungsstraße alte Landstraße-obere Heslibachstraße.

Auch diese Straße bildet einen Teil des neuen Straßenzuges zur Verbindung der höher gelegenen Teile von Zollikon und Küsnacht mit der Seestraße in Erlenbach unter Vermeidung des Niveauüberganges im untern Heslibach.

Ihrer Bedeutung entsprechend ist der Baulinienabstand auf 22 m festgesetzt worden. Die Niveaulinie weist im Anschluß an die alte Landstraße 5,41%, an die obere Heslibachstraße 4,41% Steigung auf.

f) Florastraße III. Klasse.

Entsprechend ihrer Bedeutung als Quartierstraße ist der Baulinienabstand auf 13 m festgesetzt worden. Die Niveaulinie gleicht das unregelmäßige Gefälle der bestehenden Straße aus.

3. Der Genehmigung der vorgelegten Bau- und Niveaulinien steht somit nichts entgegen. Die alten, unter a), b) und c) erwähnten Bau- und Niveaulinien sind aufzuheben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Küsnacht vorgelegten Bau- und Niveaulinien der
alten Landstraße von der Werkgasse bis Rosenstraße,
der Allmendstraße, von der Dorfstraße bis obere Heslibachstraße,
der oberen Heslibachstraße, von der Allmendstraße bis Wiltisgasse,
der projektierten Verbindungsstraße, von der Zürichstraße bis alte Landstraße,

der projektierten Verbindungsstraße, von der alten Landstraße bis obere Heslibachstraße, und der Florastraße, von der Rosenstraße bis zur projektierten Verbindungsstraße alte Landstraße-Zürichstraße, werden genehmigt und die davon betroffenen bestehenden Bau- und Niveaulinien der alten Landstraße, Allmendstraße und oberen Heslibachstraße aufgehoben.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rückgabe zweier Plandoppel mit dem Genehmigungsvermerk (Situation 1 : 500, Längenprofil 1 : 500/100) und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Januar 1930.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller